

# Zusätzliche Vertragsbedingungen der Deutschen Bahn Aktiengesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen - nachfolgend Auftraggeber genannt -

## für die Ausführung von Bauleistungen (ZVB-DB)

### zu VOB Teil B

### - Ausgabe Juli 2010

#### Inhaltsübersicht:

1	bleibt frei	1
2	Alternativpositionen, Eventualpositionen (§ 1)	2
3	Anordnungen des Auftraggebers (§ 1 Abs. 3 und 4)	2
4	Preisermittlungen (§ 2)	2
5	Änderungen des Mengensatzes bei Stundenverrechnungssätzen (§ 2 Abs. 3)	2
6	Ankündigung von Mehrkosten (§ 2 Abs. 5)	2
7	Ausführungsunterlagen (§ 3)	2
8	Veröffentlichungen, Vervielfältigungen (§ 3)	3
9	Baustelle, Baubereich (§ 4)	3
10	Bautagesberichte (§ 4)	3
11	Sicherheitsanordnungen, öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse (§ 4 Abs. 1, 2)	3
12	Unfallverhütung (§ 4 Abs. 2)	3
13	Beistellung von Stoffen und Bauteilen (§ 4)	4
14	Logistikleistungen/Beförderung (§ 4)	5
15	Umweltschutz (§ 4)	5
16	Entsorgung von nicht weiter- oder wiederverwendetem Material (§ 4)	5
17	Arbeitnehmer-Entsendegesetz (§ 4 Abs. 2 Nr. 2)	5
18	Bauunfälle (§ 10)	5
19	Mängelansprüche (§ 13)	6
20	Abrechnung (§ 14)	6
21	Preisnachlässe (§§ 14 und 16)	6
22	Rechnungen (§§ 14 und 16)	6
23	Stundenlohnarbeiten (§ 15)	6
24	Zahlungen (§ 16)	7
25	Abtretung (§ 16)	7
26	Sicherheitsleistung (§ 17)	7
27	Bürgschaften (§§ 16 und 17)	7
28	Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 18)	8
29	Schutz- und Urheberrechte Dritter	8
30	Unterlagen des Auftraggebers	8
31	Werbung auf dem Gebiet des Auftraggebers	9
32	Datenschutz	9
33	Vertragsänderungen	9

Hinweis: Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

## **1 bleibt frei**

## **2 Alternativpositionen, Eventualpositionen (§ 1)**

Sind in der Leistungsbeschreibung für die wahlweise Ausführung einer Leistung Alternativpositionen (Wahlpositionen) oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Eventualpositionen (Bedarfspositionen) vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den Auftraggeber auszuführen.

Soweit nichts anderes vereinbart, gelten auch für den Fall, dass in der Auftragssumme Eventualpositionen enthalten sind, diese als noch nicht beauftragt. Die Beauftragung (Aufforderung zur Ausführung) dieser Eventualpositionen erfolgt durch den Auftraggeber gesondert.

Der Auftraggeber behält sich vor, in Ausnahmefällen die Entscheidung über die Ausführung von Alternativpositionen auch nach Auftragserteilung zu treffen.

## **3 Anordnungen des Auftraggebers (§ 1 Abs. 3 und 4)**

Zu Änderungen, Ergänzungen, Erweiterungen und Festlegungen des vertraglichen Leistungsinhaltes sind ausschließlich die im Bauleistungsvertrag benannten Personen berechtigt.

Die Vertretungsmacht der gesetzlichen Vertreter bleibt davon unberührt.

## **4 Preisermittlungen (§ 2)**

4.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber – soweit nicht bereits mit dem Angebot erforderlich – auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung unverzüglich zu übergeben.

Aus ihr muss insbesondere die Ermittlung folgender Preisbestandteile hervorgehen:

- Einzelkosten der Teilleistungen
- Gemeinkosten
- Zuschlags- bzw. Umlagefaktoren
- Kalkulationsmittelohn

Das gilt auch für die Nachunternehmerleistungen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Kalkulation einzusehen.

4.2 Sind nach § 2 Abs. 3, 5, 6, 7 oder 8 Nr. 2 Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer auf Verlangen seine Preisermittlungen für diese Preise und für die vertragliche Leistung vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **5 Änderungen des Mengensatzes bei Stundenverrechnungssätzen (§ 2 Abs. 3)**

Sind Stundenverrechnungssätze als Eventualpositionen vereinbart, so gelten diese unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden.

## **6 Ankündigung von Mehrkosten (§ 2 Abs. 5)**

Ist für den Auftragnehmer erkennbar, dass ihm durch eine Änderung des Bauentwurfs oder eine andere Anordnung des Auftraggebers Mehrkosten für die vertragliche Leistung entstehen, hat er dies dem Auftraggeber vor Ausführung der Leistungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Ein möglicher Vergütungsanspruch wird hiervon nicht berührt.

## **7 Ausführungsunterlagen (§ 3)**

7.1 Der Auftragnehmer hat -entsprechend dem Baufortschritt- dem Auftraggeber den Zeitpunkt, zu dem er die nach dem Vertrag vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen benötigt, so rechtzeitig anzugeben, dass die Übergabe durch den Auftraggeber ordnungsgemäß erfolgen kann.

7.2 Soweit nichts anderes vereinbart, dürfen der Ausführung nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

Der Auftragnehmer ist für die Richtigkeit der von ihm erstellten Pläne und Unterlagen verantwortlich. Die Genehmigung von auftragnehmerseitig erstellten Plänen durch den Auftraggeber schränkt die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers dem Grunde nach nicht ein.

- 7.3 Zeichnungen, Berechnungen und andere Unterlagen, die der Auftragnehmer nach den vertraglichen Regelungen zu liefern hat, sind zweifach einzureichen, wenn nichts anderes vorgeschrieben ist.  
Nach Rückgabe einer genehmigten Ausfertigung hat der Auftragnehmer auf Verlangen hiervon drei weitere Ausfertigungen zu liefern.

## **8 Veröffentlichungen, Vervielfältigungen (§ 3)**

- 8.1 Der Auftragnehmer darf die vom Auftraggeber erhaltenen Unterlagen an Dritte nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers weitergeben.
- 8.2 Der Auftragnehmer darf Mitteilungen über die Erteilung bzw. den Inhalt des Auftrages oder andere auftragsbezogene Informationen an Dritte, insbesondere Presse- und sonstige Veröffentlichungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.
- 8.3 Das geschützte DB-Logo oder sonstige Marken, die zugunsten des Auftraggebers geschützt sind, darf der Auftragnehmer nur mit Zustimmung des Auftraggebers nutzen.
- 8.4 Der Auftraggeber darf die vom Auftragnehmer beschafften Ausführungsunterlagen für die Durchführung der Leistung und ihre Erhaltung vervielfältigen und verwenden, für andere Zwecke nur mit Zustimmung des Auftragnehmers.

## **9 Baustelle, Baubereich (§ 4)**

Die Bezeichnungen "Baustelle" und "Baubereich" werden in folgendem Sinne verwendet:

Baustelle: Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.

Baubereich: Baustelle und Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.

## **10 Bautagesberichte (§ 4)**

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung von Bedeutung sein können.

## **11 Sicherheitsanordnungen, öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse (§ 4 Abs. 1, 2)**

- 11.1 Der Auftragnehmer hat die Betriebs- und Bauanweisungen des Auftraggebers (Betra) zu befolgen, die die vertragliche Leistung betreffen; ihren Empfang hat er schriftlich zu bestätigen.
- 11.2 Ist für die Baustelle ein Koordinator nach der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) bestellt, sind dessen Weisungen zu befolgen.
- 11.3 Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers dürfen Schienenfahrzeuge, gleisfahrbare und andere Baumaschinen und Geräte innerhalb und außerhalb der Baustelle nur mit Zustimmung der Bauüberwachung bzw. der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle in Gleisen einsetzen und in Gleisen bewegen.
- 11.4 Erforderliche baubehördliche Genehmigungen für das Aufstellen von Bauzäunen, Baracken, Aborten, Werkstoffschuppen und dgl. hat der Auftragnehmer einzuholen.
- 11.5 Für Baubehelfe, z. B. Gerüste, Aussteifungen, Abfangungen, hat der Auftragnehmer vor der Ausführung die Genehmigung des Auftraggebers einzuholen,
- wenn die Baubehelfe den Anforderungen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebs genügen oder anderen Besonderheiten des Eisenbahnbetriebs, z. B. Schutz der Reisenden, Freihalten des Lichtraumprofils, Wahrung der freien Signalsicht, entsprechen müssen oder
  - wenn es im Einzelfall durch die vertragsabwickelnde Stelle des Auftraggebers verlangt wird.

Sind zur Genehmigung Unterlagen erforderlich, so hat sie der Auftragnehmer der vertragsabwickelnden Stelle rechtzeitig zu übergeben.

## **12 Unfallverhütung (§ 4 Abs. 2)**

- 12.1 Der Auftragnehmer hat alle Vorkehrungen zu treffen, die notwendig sind, um Personen- und Sachschäden zu vermeiden.
- 12.2 Hat der Auftragnehmer Arbeiten im Gleisbereich auszuführen oder Arbeiten, bei denen ein unbeabsichtigtes Hineingeraten in den Gleisbereich nicht ausgeschlossen werden kann, so hat der Auftragnehmer dies der im Vertrag

genannten Stelle des Auftraggebers so zeitig anzuzeigen, dass diese für Sicherung sorgen kann. Die Kosten dieser Sicherung trägt der Auftraggeber.

- 12.3 Alle erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Sicherung gegen Gefahren aus der Arbeit und des Eisenbahnbetriebs bei Arbeiten im Gleisbereich hat der Auftragnehmer für seine Mitarbeiter und seine Erfüllungsgehilfen nach den Unfallverhütungsvorschriften des für ihn zuständigen Unfallversicherungsträgers der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und der Eisenbahn-Unfallkasse (EUK), nach der BGV D 33 / GUV-V D 33 sowie der Richtlinie (Ril) 132.0118 der DB AG ohne besondere Aufforderung auf seine Kosten zu treffen. Schutzvorkehrungen des Auftraggebers gemäß Abs. 2 bleiben unberührt.

Es gelten folgende Unfallverhütungsvorschriften der EUK und Ril der DB AG:

<b>GUV / KoRil</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>alte GUV-Nr.</b>
GUV-V D33	Arbeiten im Bereich von Gleisen	GUV 5.7
GUV-R 2150	Sicherungsmaßnahmen bei Arbeiten im Gleisbereich von Eisenbahnen	GUV 15.2
Ril 132.0118	Grundsätze der Gesundheitsförderung, des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung; Arbeiten im Gleisbereich	
Ril 132.0123	Arbeiten an oder in der Nähe von elektrische Anlagen und an Betriebsmitteln	
GUV-V A1	Grundsätze der Prävention	GUV 0.1
GUV-V A3	Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	GUV 2.10
GUV-V D32	Arbeiten an Masten, Freileitungen und Oberleitungen	GUV 2.11
GUV-V D30.1	Eisenbahnen	GUV 5.6

Bezüglich des Erwerbs vorgenannter Unfallverhütungsvorschriften siehe Nr. 30.

- 12.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine auf Auftraggebergebiet tätigen Betriebsangehörigen und alle anderen Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistung bedient (Erfüllungsgehilfen), jeweils vor Aufnahme ihrer Arbeit so zu unterweisen, dass sie über die nach Lage des Falls in Betracht kommenden Unfallgefahren des Eisenbahnbetriebs und über die Schutzmaßnahmen ausreichend unterrichtet sind.
- 12.5 Der Auftragnehmer hat bei Gleisen, die von Eisenbahnfahrzeugen befahren werden können, dafür zu sorgen, dass Bauteile, Baugeräte, Rüstungen und dgl. in den freizuhaltenden Raum nicht hineinragen und dass ein solches Hineinragen auch nicht durch Verschiebungen oder in anderer Weise unbeabsichtigt eintreten kann. Freizuhalten ist der in den Verdingungsunterlagen dafür vorgeschriebene Raum; soweit solche Vorschriften fehlen, gilt GUV-V D33, § 9 mit Anhang 1.
- 12.6 Die Verpflichtung nach Nr. 12.5 besteht
- bei Gleisen, in denen der Auftragnehmer nicht zu arbeiten hat, dauernd,
  - bei Gleisen, in denen der Auftragnehmer zu arbeiten hat, die aber für diesen Zweck nicht gesperrt sind, während der Zeiträume vor Beginn und nach Schluss der Arbeiten und jeweils während der Zeiträume vom Räumen des Arbeitsgleises bis zum Zurücktreten ins Arbeitsgleis,
  - bei Gleisen, die für die Arbeiten des Auftragnehmers gesperrt sind, während der Zeiträume, in denen das gesperrte Gleis von Zügen, Rangierabteilungen oder einzelnen Eisenbahnfahrzeugen befahren wird.
- 12.7 Der Auftragnehmer muss seine Betriebsangehörigen und alle anderen auf Auftraggebergebiet tätigen Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistung bedient (Erfüllungsgehilfen), anhalten, die Anweisungen der Bauüberwachung und Sicherungsüberwachung und die Anweisungen der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle (BzS) sowie des Sicherungspersonals zu befolgen. Zuwiderhandelnde sind sofort von der Baustelle zu entfernen.
- 12.8 Der Auftragnehmer verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass seine Betriebsangehörigen bzw. Erfüllungsgehilfen
- nicht unter Einfluss von Suchtmitteln arbeiten.
  - keine Arbeiten ausführen ohne diese bei der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle angezeigt zu haben.
  - keine Arbeiten ohne Sicherungsmaßnahmen durchführen.

Verstößt der Auftragnehmer gegen die in Ziffer 12 genannten Pflichten, so hat der Auftraggeber das Recht, ihm den Auftrag mit den Wirkungen von VOB/B § 8 Abs. 3 zu entziehen.

### **13 Beistellung von Stoffen und Bauteilen (§ 4)**

- 13.1 Für Stoffe und Bauteile, die nach dem Vertrag vom Auftraggeber beizustellen sind, hat der Auftragnehmer auf Verlangen die in Abhängigkeit des Bauablaufes benötigten Massen nebst den Bereitstellungsterminen mitzuteilen. Er hat sie von der in den Besonderen Vertragsbedingungen angegebenen Be- und Entladestelle zur Verwendungsstelle zu schaffen. Die Beförderung einschließlich aller zugehörigen Leistungen (Entladen, Stapeln, Zwischenlagern usw.) ist durch die Preise für die anderen Vertragsleistungen abgegolten, soweit die Leistungsbeschreibung hierfür keine besonderen Ansätze enthält oder ansonsten andere Vereinbarungen getroffen sind.
- 13.2 Der Verbrauch beigestellter Stoffe und Bauteile ist in längstens wöchentlichen Abständen nachzuweisen; die Angaben sind in die Bautagesberichte mit aufzunehmen.

## **14 Logistikleistungen/Beförderung (§ 4)**

- 14.1 Soweit für den Auftragnehmer wirtschaftlich vertretbar, hat dieser für die zur Ausführung der Bauleistung erforderlichen Logistikleistungen und Gütertransporte schienengebundene Transportmittel zu nutzen. Die Auswahl des Transportunternehmens steht dem Auftragnehmer frei. Vor Auftragsvergabe hat er jedoch mindestens 1 Transportunternehmen des DB Konzerns zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern.
- 14.2 Der Auftragnehmer hat die ihm von der bauüberwachenden Stelle zur Entladung oder Beladung überwiesenen Eisenbahnwagen an den in § 15 des Bauvertrags bezeichneten Stellen und innerhalb der vorgeschriebenen Fristen zu entladen oder zu beladen und die entladenen Güter zur Verwendungsstelle zu schaffen.
- Bei der Beladung und Entladung der Wagen sind die für den öffentlichen Verkehr geltenden Bestimmungen zu beachten.
- Nach der Entladung sind die Wagen besenrein zurückzugeben.
- 14.3 Dem Auftragnehmer ist es untersagt, Transportmittel der Bahn ohne deren ausdrückliche Zustimmung zu nutzen oder diese in anderer Weise als vereinbart einzusetzen. Bei Zuwiderhandlungen durch den Auftragnehmer ist die Bahn berechtigt, ihm das 1,5-fache der nach den jeweils gültigen Tarifen anfallenden Entgelte in Rechnung zustellen und ggf. von einem Guthaben bei der Bahn einzubehalten.

## **15 Umweltschutz (§ 4)**

Zum Schutze der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken.

Behördliche Anordnungen und/oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er schuldhaft diese Mitteilung, hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

Wird der Auftraggeber als Verantwortlicher wegen Ausübung einer Tätigkeit nach Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 Umweltschadensgesetz in Anspruch genommen und besteht zugleich eine Verantwortlichkeit des Auftragnehmers nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Umweltschadensgesetz, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber von sämtlichen Kosten einer solchen Inanspruchnahme ohne Einschränkung freizustellen. Die sonstigen Regelungen zu Ausgleichsansprüchen zwischen Verantwortlichen nach § 9 Abs. 2 Umweltschadensgesetz bleiben unberührt.

## **16 Entsorgung von nicht weiter- oder wiederverwendetem Material (§ 4)**

Das bei der Durchführung der vertraglichen Leistungen anfallende Material, das nicht weiter- oder wiederverwendet wird, hat der Auftragnehmer als Abfall nach den Vorschriften des KrW-/AbfG zu entsorgen, soweit nicht an anderer Stelle des Vertrages, die Beistellung der Entsorgungsleistung durch den AG, geregelt ist.

Dem Auftragnehmer obliegt die Erfüllung der Pflichten eines Abfallerzeugers/-besitzers, insbesondere die Pflicht, nur zugelassene und geeignete Entsorgungsunternehmen und/oder -anlagen zu wählen und die erforderlichen Entsorgungsnachweise zu führen. Diese hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich in Kopie zu übergeben.

Der Auftragnehmer hat alle Auflagen und Bedingungen, die im Rahmen des Entsorgungsverfahrens von Behörden gemacht werden, eigenverantwortlich zu erfüllen und den Auftraggeber darüber unverzüglich zu informieren.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Überprüfung seiner Entsorgungsleistungen zu gestatten. Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit alle die Entsorgung betreffenden Unterlagen einzusehen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für den Fall, dass der Auftraggeber in Zusammenhang mit der Abfallentsorgung öffentlich-rechtlich oder zivilrechtlich in Anspruch genommen wird, den Auftraggeber von sämtlichen hierdurch entstehenden Kosten freizustellen.

## **17 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (§ 4 Abs. 2 Nr. 2)**

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Haftungsansprüchen frei, die sich daraus ergeben, dass der Auftragnehmer, seine Nachunternehmer oder die von diesen eingesetzten Nachunternehmer ihren Verpflichtungen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) nicht nachkommen.

## **18 Bauunfälle (§ 10)**

Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei den Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

Sollte dem Auftraggeber durch die unterlassene oder verspätete Schadensmeldung seitens des Auftragnehmers ein Schaden entstehen, insbesondere in Folge einer Überschreitung von Meldefristen bei dem zuständigen Versicherer, so ist der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber zu Schadensersatz verpflichtet.

## **19 Mängelansprüche (§ 13)**

- 19.1 Nach einer Mängelrüge hat der Auftragnehmer unverzüglich einen Vorschlag für die Mängelbeseitigung vorzulegen. Die Art und Weise und der Zeitpunkt der Ausführung ist mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- 19.2 Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche für die Mängelbeseitigungsleistungen endet nicht vor Ablauf der für die Vertragsleistung vereinbarten Verjährungsfrist.
- 19.3 Der Auftragnehmer tritt sämtliche Mängelansprüche sowie Ansprüche auf Rückzahlung evtl. zuviel gezahlter Vergütung, die dem Auftragnehmer gegenüber seinen Nachunternehmern zustehen, aufschiebend bedingt an den Auftraggeber ab, und zwar für den Fall, dass
- der Auftragnehmer Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, oder soweit es sich um ein ausländisches Unternehmen handelt, Antrag auf Eröffnung eines dem Insolvenzverfahren gleichwertigen Verfahrens, stellt oder
  - das Insolvenzverfahren oder das entsprechende ausländische Verfahren eröffnet worden ist oder
  - das Insolvenzverfahren oder das entsprechende ausländische Verfahren mangels Masse nicht eröffnet oder wieder eingestellt worden ist.

Der Auftraggeber nimmt die Abtretung an.

## **20 Abrechnung (§ 14)**

- 20.1 Sind für die Abrechnung Feststellungen auf der Baustelle notwendig, ist das gemeinsame Aufmaß mindestens 7 Werktage im Voraus zu beantragen.
- 20.2 Die Originale der Aufmassblätter, Wiegescheine und ähnliche Abrechnungsbelege erhält der Auftraggeber, die Durchschriften der Auftragnehmer.
- 20.3 Bei Aufmaß und Abrechnung sind Längen und Flächen auf drei Stellen nach dem Komma, Rauminhalte und Gewichte auf drei Stellen nach dem Komma zu runden.  
Geldbeträge sind auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.

## **21 Preisnachlässe (§§ 14 und 16)**

Soweit nichts anderes vereinbart, bezieht sich ein als vom Hundert-Satz angebotener Preisnachlass auf die Abrechnungssummen (netto) der Vertragsleistung und der Nachtragsleistungen. Er wird bei den Zahlungen ohne besondere Ankündigung abgesetzt. Dies gilt auch, wenn der Preisnachlass auf die Angebots- oder Auftragssumme bezogen ist.

Soweit erforderlich, wird ein eventueller Pauschalnachlass in Prozentsätze umgerechnet. Es gilt dann der vorstehende Absatz entsprechend.

## **22 Rechnungen (§§ 14 und 16)**

- 22.1 Rechnungen sind in 4-facher Ausfertigung zu liefern und ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durlaufend zu nummerieren. In die Rechnungen sind unter Einhaltung der sonstigen Vorschriften die nach UStG und UStDV erforderlichen Pflichtenangaben aufzunehmen. Des Weiteren müssen in den Rechnungen die auftraggebende Stelle, Tag und Geschäftszeichen des Vertrages, die Vertragsnummer, die Abrufnummer(n) bei gesonderten Abrufbestellung(en) angegeben sein.
- 22.2 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit dem gesondertem Ausweis der Preisnachlässe und ggf. der Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

## **23 Stundenlohnarbeiten (§ 15)**

- 23.1 Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie vorher vom Auftraggeber schriftlich angeordnet werden.
- 23.2 Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3
- das Datum,
  - die Bezeichnung der Baustelle,
  - die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
  - die Art der Leistung,
  - die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,

- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
- die Gerätekenngößen

enthalten.

Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden. Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

23.3 Sind Stundenlohnarbeiten mit anderen Leistungen verbunden, so sind keine getrennten Rechnungen aufzustellen.

## 24 Zahlungen/Skonto (§ 16)

24.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos geleistet.

24.2 Bei Abschlagszahlungen nach § 16 Abs.1 Nr.1 Satz 3 ist Sicherheit durch Bürgschaft nach Ziffer 27 (Bürgschein Abschlagszahlung/ Vorauszahlung) zu leisten.

24.3 Von jeder einzelnen Zahlung (Abschlags-/Teilschluss-/Schlusszahlung) wird von der jeweiligen Netto-Rechnungssumme **3 % Skonto** abgezogen. wenn folgende Zahlungsfristen eingehalten werden:

- bei Abschlagszahlungen: Zahlung innerhalb von 14 Werktagen
- bei Teilschluss- und Schlusszahlungen: Zahlung innerhalb von 48 Kalendertagen.

Die jeweilige Zahlungsfrist beginnt ab Zugang der entsprechenden prüffähigen Abschlags-/ Teilschluss-/ Schlussrechnung.

24.4 Gemäß §§ 48 ff EStG ist der Auftraggeber ab dem 01.01.2002 verpflichtet, soweit der Auftragnehmer keine Freistellungsbescheinigung vorlegt, auf die an den Auftragnehmer zu leistenden Zahlungen den jeweils gültigen Mehrwertsteuersatz abzuziehen und diesen an das für den Auftragnehmer zuständige Finanzamt abzuführen.

Damit der Auftraggeber dieser Verpflichtung nachkommen kann, hat der Auftragnehmer ihm spätestens mit Vorlage der Rechnung das für ihn zuständige Finanzamt, seine Steuernummer und die Bankverbindung seines Finanzamtes mitzuteilen. Der Auftraggeber weist ausdrücklich darauf hin, dass die Mitteilung dieser Angaben durch den Auftragnehmer Fälligkeitsvoraussetzung für die Zahlung ist.

24.5 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

24.6 Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag - ohne Umsatzsteuer - vom Zugang des Rückzahlungsverlangens an mit 4 v.H., bei beiderseitigem Handelsgeschäft mit 5 v. H. für das Jahr zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen. Die Forderungen aus Überzahlung verjähren nach 7 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Schlussrechnung eingereicht wird.

## 25 Abtretung (§ 16)

Die Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber ist ausgeschlossen. § 354 a HGB bleibt unberührt.

## 26 Sicherheitsleistung (§ 17)

26.1 Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelbeseitigung und Schadensersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.

26.2 Die Sicherheit für die Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der Mängelansprüche einschließlich Schadensersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.

## 27 Bürgschaften (§§ 16 und 17)

27.1 Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, richten sich Inhalt und Form der Bürgschaftserklärungen nach den Formblättern des Auftraggebers. Diese sind ausschließlich zu verwenden.

27.2 Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der jeweiligen Sicherheit in nur e i n e r Urkunde zu stellen.

27.3 Die Urkunde über die Vertragserfüllungsbürgschaft wird auf Verlangen nach Abnahme und vertragsgemäßer Schlussrechnungslegung zurückgegeben, wenn der Auftragnehmer

- die Leistung vertragsgemäß erfüllt hat,
- etwaige Ansprüche (einschließlich Ansprüche Dritter) befriedigt hat und
- eine vereinbarte Sicherheit für Mängelansprüche geleistet hat.

- 27.4 Die Bürgschaftsurkunde über Mängelansprüche wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die vertraglich vereinbarten Verjährungsfristen für Mängelansprüche abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche erfüllt sind.
- 27.5 Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, vertragsgemäß eingebaut sind.
- 27.6 Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen der Hauptvertrags- und/oder Nachtragsleistungen angerechnet worden ist.

## **28 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 18)**

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## **29 Schutz- und Urheberrechte Dritter**

- 29.1 Der AN steht dafür ein, dass die auf der Grundlage dieses Vertrages erbrachten Leistungsergebnisse / gekauften Produkte frei von Schutz- / Urheberrechten Dritter sind, und dass nach seiner Kenntnis auch keine sonstigen Rechte bestehen, die eine vertragsgemäße Nutzung der seitens des AN erbrachten Leistungen / verkauften Produkte durch den AG ausschließen oder einschränken. Anderenfalls wird sich der AN auf seine Kosten die entsprechenden Nutzungsrechte einräumen lassen, die für die vertragsgemäße Nutzung der Leistungsergebnisse/ des Vertragsgegenstandes durch den AG erforderlich sind.
- 29.2 Der AN stellt insbesondere durch entsprechende Vereinbarungen mit seinen Mitarbeitern und Beauftragten und sonstigen Vertragspartnern sicher, dass der vertragliche Nutzungsumfang nicht durch eventuelle (Mit-) Urheber- oder sonstige Rechte beeinträchtigt wird. Der AN verpflichtet sich, dem AG den Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit den an der Leistungserstellung beteiligten Mitarbeitern und Beauftragten nachzuweisen.
- 29.3 Der AN übernimmt die alleinige und in der Höhe unbegrenzte Haftung gegenüber denjenigen, die eine Verletzung von Schutz- / Urheberrechten geltend macht und wird den AG insoweit freistellen. Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Schutz- / Urheberrechten geltend gemacht werden.
- 29.4 Wird die vertragsgemäße Nutzung durch Schutz- / Urheberrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der AN in einem für den AG zumutbaren Umfang das Recht, nach seiner Wahl entweder die vertraglichen Leistungen abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen oder die Befugnis zu erwirken, dass sie uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten durch den AG vertragsgemäß genutzt werden können.
- 29.5 Wenn es dem AN nicht gelingt, gemäß den Regelungen in Abs. (4) Beeinträchtigungen durch Rechte Dritter auszuräumen, ist der AG berechtigt, die Verträge ganz oder teilweise rückgängig zu machen oder eine Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. In jedem Fall ist der AN zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem AG aufgrund der Verletzung von Schutz- / Urheberrechten Dritter entsteht.

## **30 Unterlagen des Auftraggebers**

- 30.1 Käufliche Unterlagen aller Art des Auftraggebers (z. B. Druckschriften, Richtlinien, je einschließlich der zugehörigen Aktualisierungen und Nachträge) hat der Auftragnehmer zu kaufen bei
- DB Kommunikationstechnik GmbH  
Druck und Informationslogistik  
Logistikcenter - Kundenservice -  
Kriegsstraße 136  
76133 Karlsruhe
- Unfallverhütungsvorschriften hat der Auftragnehmer zu erwerben bei
- Eisenbahn-Unfallkasse (EUK)  
Rödelheimer Str. 49  
60487 Frankfurt am Main
- 30.2 Nicht käufliche Unterlagen überlässt ihm der Auftraggeber gegen Quittung unentgeltlich. Er hat sie vertraulich zu behandeln. Er hat sie ferner nach der Ausführung seiner Leistung unverzüglich zurückzugeben, sofern im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

**31 Werbung auf dem Gebiet des Auftraggebers**

Werbung (Reklame) auf dem Gebiet des Auftraggebers, insbesondere auf der Baustelle, ist nur zulässig, wenn der Auftragnehmer darüber einen Vertrag mit der Deutschen Eisenbahn-Reklame GmbH (DERG) in Kassel (Alleinvertretungsrecht des Auftraggebers) abgeschlossen hat. Das übliche Firmenschild des Auftragnehmers fällt nicht unter diese Bestimmung.

**32 Datenschutz**

Die bei der Abwicklung des Vertragsverhältnisses anfallenden Daten werden beim Auftraggeber mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung (EDV) im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages gespeichert.

**33 Vertragsänderungen**

Die im Rahmen von Nachtragsverhandlungen erzielten und in Protokollen dokumentierten Verhandlungsergebnisse zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber werden erst mit Übersendung der schriftlichen Bestellung an den Auftragnehmer rechtsverbindlich. □